

## Satzung

### des Vereins Fleiner Gewerbeverein e.V., Flein

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Fleiner Gewerbeverein e.V., Flein und hat seinen Sitz in Flein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn einzutragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden wie Industrie, Handel, Handwerk des Ortes Flein zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessional neutral.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels und Gewerbes zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets zu informieren,
- c) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2.) Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über. Bei Betriebsaufgabe kann ein Betriebsinhaber auf Wunsch seine Mitgliedschaft behalten.
- c) durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mittels eingeschriebenem Brief. Der Betroffene kann binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- d) durch Auflösung des Vereins

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind bei Abstimmungen mit einer Stimme stimmberechtigt, insbesondere bei der Wahl des Vorstandes. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Vorstand

er besteht aus

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem 1. Stellvertreter
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassier

### Aufgaben der Organe

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- e) die Änderung der Vereinssatzung
- f) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- 1.) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- 2.) Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 4.) Beschlussfassung über Anträge
- 5.) eventuell notwendige Neuwahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt sind.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand beratende Sonderausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen und zu unterzeichnen.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz in finanziellen Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Sonderausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder einem der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 2 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und davon 3/4 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung einem gemeinnützigen Zweck innerhalb der Gemeinde Flein zugeführt.

Der Verein „Fleiner Gewerbeverein“ mit dem Sitz in Flein wurde am 21. Oktober 1976 in das Vereinsregister unter Nr. 1127 eingetragen.